

Beilage B) zu Sitzungsniederschrift vom 22.3.2011

Lärmschutzverordnung

Verordnung

Zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms, hat der Gemeinderat der Gemeinde Natters mit Beschluss vom 22.3.2011 gemäß § 2 des Landespolizeigesetzes 1976, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung wie folgt verordnet:

§ 1

Benützung von Tonwiedergabegeräten

1) Die Benützung von Tonwiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecher und dgl. ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen, Schwimmbädern sowie Sport- und Spielplätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird.

2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22 bis 6 Uhr, dürfen die in Absatz 1) genannten Tonwiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden können.

3) Die Bestimmungen des Absatzes 1) gelten nicht

a) für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen

b) für Organe von Behörden, für das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tonwiedergabegeräten bei deren Einsatz notwendig ist.

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00Uhr bis 14.00Uhr und von 20.00Uhr bis 7.00 Uhr verboten.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von maschinellen Garten- und Arbeitsgeräten sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen u. dgl.

§ 3

Modellflugkörper und Modellfahrzeuge

Die Inbetriebnahme mit Verbrennungsmotoren ausgestatteter Modellflugkörper und Modellfahrzeugen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 4

Durch die verfügten Beschränkungen werden Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, nicht berührt.

Auch bleiben unberührt, sonstige landesrechtliche Vorschriften, die dem Schutze vor Störung und Lärm dienen (Baulärmverordnung u.a.). Nicht berührt werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung auch Tätigkeiten im Rahmen der gewerblichen Wirtschaftsführung und in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Strafbestimmungen

Wer gegen diese Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,- zu bestrafen.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Lärmschutzverordnung außer Kraft.